Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 4 (1944)
Heft: 7

Artikel: Gewissensbildung durch den Film
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-965081

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FILMBERATER

Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 8 54 54)
Herausgegeben vom Schweizerischen katholischen Volksverein, Abteilung Film, Luzern, St. Karliquai 12, Telephon 2 72 28 · Postcheck VII 7495 · Abonnements-Preis halbjährlich Fr. 3.90 · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt mit genauer Quellenangabe gestattet

7 April 1944 4. Jahrgang

Inhalt

Gewissensbildung durch den Film 25
Für oder wider ein schweizerisches Filmgesetz? 28
Katholische Filmarbeit in der Ostschweiz 31
Kurzbesprechungen 32

Gewissensbildung durch den Film

Dass die Pflege eines gesunden Gewissens das Kernstück aller Menschenformung sei, wer möchte das bestreiten? Können doch alle Fähigkeiten und Fertigkeiten dem Menschen zum Verhängnis werden, wenn sie nicht unter der Leitung freier und starker Gewissenhaftigkeit stehen! Dass nicht jeder Film zur Wahrung der Gewissensgesundheit beiträgt, braucht nicht gesagt zu werden. Was wir heute fragen wollen ist aber: wie der Film positiv im Treudienst der Gewissenspflege kostbar und wertreich sein könne.

„Gesundes Gewissen" — was ist das überhaupt? Drei Dinge gehören wohl dazu: dass nämlich die „Stimme des Gewissens" wahr und klar rede, dass sie mutig und wirkmächtig fordere, dass sie froh klinge und froh mache.

„Wahr und klar" ist ein gesundes Gewissen. Es soll ja so etwas in der Seele sein, wie der Kompass im Schiff, der unentwegt zum Polstern — hier zum Stern sittlicher Lebensideale — hinauf weist. Aber ein Kompass kann ungenau gebaut, die Magnetnadel kann verbogen sein oder von nahen Metallen allzu leicht sich nach rechts oder links ablenken lassen. Und das Gewissen kann mit zu wenig Sorgfalt entwickelt und geformt sein, es kann verdreht werden, so sehr dass es auf Torheiten und Minderwertigkeiten hinweist, als wären diese hohe Ideale (man erinnere sich z. B. daran, wie sonst gutmeinende Menschen die Tötung eines andern im Duell geradezu für ein Gebot der Tugend männlichen Mutes halten konnten!). Solch ein Gewissen weist auf Genuss-

und Nutzwerte fliehender Stunden und letztlich ins Verhängnis. Es ist krank. — „Mutig und wirkmächtig im Fordern muss ein gesundes Gewissen sein. Es ist ja in der Seele mehr, wie ein stummer Kompass; es ist wie der Kapitän. Es fordert und verpflichtet und sagt: Du sollst dorthin die Lebensrichtung nehmen und nicht dahin. Hat es gesunde Wirkmacht, dann folgt ihm der Steuermann in der Seele, der Wille, und er folgt ihm prompt, folgt ungeteilt und folgt beharrlich und treu. Aber wie manchmal ist das Gewissen schwächlich, und wenn der Wille ihm auf das sittliche Kommando erwiedert: „Ach, gehts nicht auch anders, es wäre doch anders viel netter?", wird das Gewissen kränklich und schwächlich, bis es feig verstummt und Ja und Amen flüstert. — „Froh" klingt seine Stimme dann ebenso wenig, wie die eines Schwerkranken. Gesundes Gewissen aber redet frisch und froh und macht die Seelenstimmung hell und licht. Seltsam: gerade durch die Unerbittlichkeit des Forderns ist das gesunde Gewissen ein Freudenwecker. Denn das sind eigentlich arme Menschen, von denen nichts an Leistungen mehr gefordert wird, das ist verratene Jugend, an die man keine sittlichen Hochforderungen mehr zu stellen wagt. Das starke, fordernde „Du sollst, also kannst du" hingegen rüttelt schlummernde Lebensenergien in der Menschenseele wach, dass sie sich im Ringen regen und Knospen und Blüten und Früchte guter Taten zeitigen. Dann ist es, wie wenn kräftige Frühlingssonne die Lethargie und den Bann langen Winters durchbricht und Wärme und Freude ausstrahlt. Aber wie manches Menschen Gewissensstimme klingt so unfroh, so heiser, halb vorwurfsvoll, halb resigniert, ob seiner Schlappheit und seiner Erfolgslosigkeiten und seiner Unsicherheiten und Nöte.

Kann der Film zur Entfaltung eines gesunden Gewissens mithelfen?

Zunächst dazu, dass es wahr und klar werde? Man möchte vielleicht meinen, zum richtigen Gewissensurteil genüge es, dass ein Mensch gesunden Geist und allenfalls schulgerechte Unterweisung bekommen habe. Aber schon die Art, wie sich ein Kind zum ersten eigentlich „sittlichen Welterlebnis" hin entwickelt, weist auf eine andere Meinung hin. Lange vor den „Jahren der Unterscheidung" hat das Kind den Gebrauch des Verstandes und die Uebung des Willens begonnen. Es hat schon eine Fülle von kindlichen Erfahrungen gesammelt und ein Schatz von Phantasiebildern ist ihm als Angebinde der Erfahrungen geblieben. In günstigem Erziehungsmilieu sind ihm schon mannigfache soziale Gemütswerte geschenkt worden. Auf alledem baut das Ganze des sittlichen Werterlebens auf. Und wenn das Kind dann zum Jugendlichen und Erwachsenen wird, muss dieser ganze „Mutterboden" oder „Wurzelboden" von Bildern, von Gemütswerten, von Begriffen und Neigungen immer reicher werden. Sittliche Begriffe sind nicht blutleere Abstraktionen und sittliche Werturteile wurzeln, wie alle Werturteile, nicht ausschliesslich im objektiven Denken allein, sondern auch in der subjektiven seelischen Struktur. Darum ist es so gut, dass es Filme gibt,

die durch die Anschaulichkeit, durch das gemütsmässige Packende und das Lebendige ihrer Bilder und zugleich durch feines Ethos dem Menschen — teilweise fast unvermerkt und jedenfalls mühelos — das konkrete und gefühlsgesättigte Bildermaterial in die Seele senken, aus dem sich dann sittliche Wertgefühle und Werturteile herauskristallisieren.

Damit das Gewissen mutig und wirkmächtig sei in seinen Forderungen, muss dem Willen des Menschen das geforderte sittliche Ideal als etwas für ihn Wertvolles, als etwas an seine Bemühung Appellierendes und als etwas, das er zu verwirklichen die Kraft hat, vorschweben. Sonst bleibt es bestenfalls bei einer Velleität, einem matten „von ferne sei herzlich gegrüsset" als Gruss an ein Ideal, um das der Wille gar nicht ernsthaft ringen kann. Und da der Mensch nun einmal als Sozialwesen tausendfältig an das gebunden ist, was ihm das Gemeinschaftsleben vormacht, was „man" denkt, was „man" tut, wie „man" fühlt und wertet, so ist es für die Mehrzahl von grösster Bedeutung, wie das undefinierbare „man" ihn formt, nicht durch Vorreden, sondern durch Vormachen wertvollen oder wertwidrigen Tuns.

Nun gibt es leider Filme genug, in denen gerade die sittliche Entmutigung durch konkretes Vormachen gepflegt wird, die für sittliche Lebenskonflikte und schwere Lebens- und Schicksalskrisen den Kurzschluss, das Ausweichen, den Kompromiss lehren. Wie sollte da nicht die Menschenseele zur Frage kommen: „Der und jener konnte im Ausweichen vor sittlichen Forderungen sein „Glück" machen, warum nicht auch ich?" Das braucht nicht eine so schroff formulierte Frage zu sein; es genügt die langsam und unvermerkt sich in der Seele bildende Gestimmtheit, halb bewusste Werthaltung, die dann zur gegebenen Stunde ins Bewusstsein durchbricht, die Tore der Seele für den üblen Einfluss des „man", für dessen Suggestionen aufschliesst und die Seele dieser Suggestion des Vorbildes erliegen lässt. (Wie stark solche Suggestivwirkungen sein können, verriet z. B. auf anderem Gebiet die Tatsache, dass es Selbstmordepidemien gab, in denen ganz bestimmte Formen und Orte des Selbstmordes gewählt wurden, immer wieder gewählt wurden, ein Friedhof bei Paris, ein bestimmtes Zimmer eines Hotels usw.*)

Wo aber der Film sittliches Heldentum lebendig darstellt, Heldentum vielleicht im starken Bleiben auf einem Lebensposten, Heldentum im stillen Weitertragen drückenden Lebenskreuzes, kann er gerade durch das Konkrete und Lebendige des Darstellens vielleicht viel nachhaltiger und leichter — eben wie spielend — entsprechende Gesinnungen in der

*) Man überprüfe in diesem Zusammenhang den Inhalt und die Formgebung so vieler sogen. Gesellschaftsfilme, in denen eine neuheidnische, amoralische, wenn nicht geradezu unmoralische Sicht vom Leben zur Selbstverständlichkeit erhoben wird und in denen nur die „Dummen, Kleinlichen und Engherzigen" verantwortungsvoll in ihrem Dasein einem höheren Gesetz sich beugen. In die Kategorie der für die Gewissensbildung besonders verderblichen Filme gehören im besondern die sogen. Milieufilme nach französischem Muster wie: Quai des brumes; Pépé le Moco; Hôtel du Nord usw.

Seele des Filmbesuchers wachrufen, und diese werden dann auch zur gegebenen Zeit das Gemütsleben und die Willensregungen so anklingen lassen, dass die Stimme des Gewissens wuchtiger und kraftweckender wirkt.

Dabei wird dann der Film zum grossen Mitschöpfer des frohen und in allem Lebensdunkel doch froh machenden Gewissens, zu einem der mächtigsten Miterzieher und Wohltäter für Menschenseelen. Möchte sich die Filmkunst immer mehr dieser ihrer vornehmsten und schönsten Sendung in der Welt bewusst werden.

Für oder wider ein schweizerisches Filmgesetz?

Kürzlich erfuhr die breite Oeffentlichkeit durch eine Pressenotiz, dass die Schweizerische Filmkammer an das Eidgenössische Departement des Innern mit der Bitte herangetreten sei, auf gesamtschweizerischer Grundlage ein Filmgesetz vorzubereiten. Die Frage nach dem schweizerischen Filmgesetz ist schon längst fällig, es ist periodisch in Filmkreisen und in der Presse davon die Rede.

Bei der Bedeutung des Filmwesens für das kulturelle, geistige und wirtschaftliche Leben eines Volkes ist es nur zu begrüssen, wenn unsere Behörden bei allem einsichtigen Eifer nicht voreilig und überstürzt vorangehen, sondern sich einer gewissen weisen Zurückhaltung befleissigen. Denn infolge der Verquickung unzähliger Interessen wollen hier Faktoren geschäftlicher, künstlerischer, weltanschaulich-moralischer, volkshygienischer sowie politischer Art berücksichtigt werden. Diese Zeilen wollen nicht den Anspruch machen, alle Detailprobleme zu berühren oder gar erschöpfend zu behandeln, unsere Absicht ist bloss, auf einige besonders wichtige Aspekte aufmerksam zu machen und Grundsätze in Erinnerung zu rufen:

1. Der Staat hat ein vitales Recht, durch geeignete Mittel, vor allem durch gesetzgeberische Massnahmen schädliche, geistige wie materielle Einflüsse zu unterbinden, die den Bestand der „Polis" gefährden, die öffentliche Sittlichkeit (hier im weitesten Sinne genommen als Ehrbarkeit) in Frage stellen, sowie das friedliche Zusammenleben der Bürger belasten. Auch ist es selbstverständlich, dass wenn der Staat Gesetze erlässt zur Unterdrückung und Bestrafung der Verbrechen gegen Leib und Leben, Eigentum und öffentliche Moral, er auch das Recht haben muss, die Quellen des Verbrechens durch gesetzliche Massnahmen zu verstopfen. Wenn zum Beispiel erwiesenermassen eine gewisse Kategorie von Kriminalfilmen für viele, vor allem Jugendliche, eine wahre „Schule des Verbrechens" ist, muss die verantwortliche Regierung die Möglichkeit haben, die öffentliche Vorführung solcher Streifen zu unterbinden.